Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 27

Artikel: Die Instruktoren in der Beförderungsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ich mich auf die Hinterbeine. Aber dafür ist | Tage, als in der Tatsache selbst, dass man die mir dann auch seine Willensäusserung militärischer Befehl, das höchste Gesetz meines eignen Willens.

Das andre, worauf hingewiesen werden muss, ist das Fortbestehen der eigentümlichen und unsoldatischen Gewohnheit, den Befehlen, die man vor Herausgabe seinem Vorgesetzten vorlegen muss, dessen "Genehmigt" beizufügen. Wenn ich das Verbot des Betretens meines Grund und Bodens erlasse, so gehört darunter das "Genehmigt" des Gerichtspräsidenten; denn ich habe als Privatperson nicht die Kompetenz, andern irgend etwas mit Bussen-Androhung rechtsgültig zu verbieten, oder zu befehlen. Aber als Truppenkommandant habe ich das Recht, meinen Untergebenen zu befehlen; für sie bedarf es, um gehorchen zu müssen, nicht des Placet höherer Stelle, dazu genügt, dass der Befehl von mir ausgesprochen wurde. Wenn ich nun, aus was immer für einem Grund meinen Befehl der höhern Stelle zur Genehmigung vorlegen muss, bevor ich ihn erlassen darf, so ist dies etwas, was meine Untergebenen gar nichts angeht, was ich meinen Untergebenen verheimlichen muss und nicht zur Kenntnis bringen darf. Dies nicht etwa, weil es mein persönliches Selbstgefühl niederdrückt, wenn ich meiner Truppe mitteile, dass mein Befehl an sie vor höhern Augen Gnade gefunden habe, sondern weil das Interesse der Truppe und des Dienstes das verbietet. Erschaffung von Vorgesetzten-Autorität ist dasjenige, das der über die Ausbildungsziele obenanstellt. Die Vorgesetzten-Autorität wurzelt im Vertrauen des Untergebenen in die Tüchtigkeit seines Führers. Dies Vertrauen kann nie gehörig Boden fassen, wenn der Truppenführer seiner Truppe verkündet, dass Das höhern Orts vorgelegen und gebilligt sei, was er kraft seiner Stellung selbständig anordnen muss und was er richtig anordnen kann, wenn er seiner Stellung gewachsen ist. Das ist der Grund, weswegen man die Sitte aufgeben muss, seinem Befehl das "Genehmigt" durch die höhere Stelle beizufügen. Die Gewohnheit datiert aus jener Zeit, wo man der Erschaffung von Vorgesetzten-Autorität und der Erziehung der Vorgesetzten zu Selbständigkeit und Selbsttätigkeit geringe Beachtung schenkte und wo man grundsätzlich keinem Untergebenen, bis hinauf in die höchsten Stellen, das Vertrauen schenkte, er sei seiner Stellung gewachsen.

Auch früher gab es keine Vorschrift, dass man dies "Genehmigt" unter seinen Befehl setzen müsse; darin, dass man es als richtig und notwendig erachtete, trat die falsche Ansicht über militärische Verhältnisse viel stärker noch zu Genehmigung für Anordnungen einholen muss, die man Kraft seiner Stellung zu treffen hat.

Zweifellos ist es nun nur die Macht der Gewohnheit, die unter den veränderten Verhältnissen von heute veranlasst, das "Genehmigt" unter militärische Befehle zu setzen. Aber das Beharren in dieser Gewohnheit hat heute grössre Bedeutung als früher. Es liegt in ihr, dass der Geist, welcher die veränderten Verhältnisse beleben und zur Kraft bringen soll, noch nicht die zähe Schale alter Anschauungen gesprengt hat. Offen sei ausgesprochen, dass dies die gleichen Anschauungen der Dinge sind, die 1870 die französischen und 1904 die russischen Offiziere, von den höchsten bis zu den niedrigsten, impotent und statt soldatisch-selbständig disziplinund pflichtlos machten.

Es ist ja eine belanglose Kleinigkeit, ob unter einem Befehl noch ein "Genehmigt" steht, niemand achtet darauf und niemand kehrt sich Aber der Arzt erkennt kleine Stellen, die der Laie nicht beachtet und der Patient nicht empfindet, als Symptome schweren Leidens. Im vorliegenden Fall dürfte in dem Nicht-daraufachten und Sich-nicht-daran-kehren das schwerste Symptom erkannt werden.

Die Instruktoren in der Beförderungsverordnung.

(Eingesandt.)

Nr. 8 des "Militär-Amtsblattes" hat uns in der Beförderungsverordnung vom 12. Mai 1908 die lang ersehnte einheitliche Regelung der Beförderungsverhältnisse in der Armee gebracht.

Der Zweck dieser Verordnung ist, die Offiziersbeförderungen auf rein gesetzlichen Boden zu stellen, für alle Offiziere gleiche Bedingungen zu schaffen und die bisher mancherorts wirkenden, mit der militärischen Tüchtigkeit gar nicht zusammenhängenden, unheilvollen Einflüsse auf Offiziersbeförderungen zu beseitigen.

Das sollte der Zweck sein. Ob er wirklich damit erreicht ist und ob wirklich für alle Offiziere gleiche Bedingungen geschaffen wurden, sollen die folgenden Zeilen untersuchen.

Für Subalternoffiziere und Hauptleute scheint mit einer Einschränkung die Frage bejaht werden zu können; denn für diese Grade ist unter normalen Verhältnissen mit dem Eintritt in die Landwehr das Avancement abgeschlossen. Die Einschränkung betrifft nur Offiziere, welche nach Art. 51 M.-O. zur Verfügung gestellt sind. Für diese gelten nach Art. 13, g der B.-V. die allgemeinen Bedingungen der Beförderung. Damit ist aber für diese Offiziere gleiche Beförderung wie die der andern Offiziere faktisch ausgeschlossen; denn es steht nicht in ihrer Macht,

die verlangten Bedingungen zu erfüllen; es steht aber auch sehr beschränkt in der Macht ihrer Obern, ihnen Gelegenheit zu geben, die erforderliche Zahl der Wiederholungskurse dadurch zu machen, dass man sie zu einer Einheit schickt, wo eine Lücke im Offizierskorps. Denn Grunderfordernis dafür ist, dass eine Lücke vorhanden.

Wenn nur solche Offiziere nach Art. 51 M.-O. zur Verfügung des Bundesrates gestellt würden, bei denen Weiterbeförderung ausgeschlossen ist, so ware die Bestimmung in ihrer Allgemeinheit ganz am Platze. Aber es können sich unter ihnen auch andre, ganz besonders Instruktoren, befinden. Wenn diese Instruktoren, die die Lehrer der andern Offiziere sind und die sich beständig im Dienst befinden, deswegen gegenüber den andern im Avancement zurückstehen sollen, weil sie aus was immer für einem Grund länger oder kürzer nicht in der Front eingeteilt waren und deswegen nicht in der gleichen Zeit wie die andern die vorgeschriebene Zahl Wiederholungskurse machen konnten, so ist dies eine unverschuldete Zurücksetzung.

Schlimmer steht es aber noch mit den Instruktoren mit Stabsoffiziersrang, die in der Landwehr eingeteilt sind. Als Kommandant eines Landwehrbataillons besteht allenfalls noch für ihn die Möglichkeit, Oberstleutnant zu werden nach den Bedingungen des Art. 14, d; aber unvermeidlich ist es, dass das sehr viel länger dauern wird, als wenn er ein Auszugbataillon kommandieren würde. Wird ihm nicht durch Begünstigung Gelegenheit gegeben, noch andre Wiederholungskurse als nur mit seinem Bataillon zu machen, so braucht er im Minimum acht Jahre, um den Bedingungen zu genügen, während der Bataillonskommandant des Auszuges es in vier, ja sogar in zwei Jahren kann. — Dem Kommandanten des Landwehrregiments aber ist als solchem das Avancement verschlossen; denn einstweilen wenigstens finden keine Wiederholungskurse der Landwehr im Regimentsverbande statt und die Gründe, welche veranlassten, die Landwehr eigentlich nur im Kompagnieverbande üben zu lassen, werden nicht so bald verschwinden. So kann der Regimentskommandant der Landwehr nur dann sich die Berechtigung zum Avancement erwerben, wenn man ihm die Gunst erweist, aushilfsweise oder stellvertretend in zwei Wiederholungskursen ein fremdes Regiment des Auszuges zu führen. Das ist aber eine Gunst, die nur gewährt werden kann, wenn zufällig ein Kommando vorübergehend frei ist, und zufällig kein Generalstabsoffizier vorhanden ist, der nach Art. 44 M.O. mit der Führung des Regiments betraut werden muss.

Aus dem Dargelegten geht hervor, dass normal für die in der Landwehr eingeteilten Stabs-

offiziere Weiteravancement ausgeschlossen ist, ganz gleich wie für die Offiziere nach Art. 51 M.-O. Auch hier müssen wir sagen, dass das ganz in der Ordnung ist, wenn man für diese Stellen nur Offiziere nimmt, die sich zum Weiteravancement nicht eignen. Aber man nimmt dafür besonders gern Instruktoren und begründet dies ihnen gegenüber mit dem Hinweis auf das Ungenügen der Cadres der Landwehrformationen, welche besonders erfahrene und tüchtige Kommandanten erfordern. Die Instruktoren sollen somit in dieser Einteilung keine Zurücksetzung empfinden, sondern eher eine Anerkennung, ein Zeichen des Vertrauens. Das reimt sich aber nicht zusammen mit der durch die Bedingungen der Beförderungsverordnung geschaffenen Unmöglichkeit des Avancements oder wenigstens im günstigsten Falle Verlangsamung desselben gegenüber Kameraden die im Auszug ein Kommando führen.

Es ist schon bitter genug und lähmend für einen, der mit Leib und Seele Offizier ist, der nur Offizier ist und nur Offizier sein will, wenn er seine besten Jahre in einer Art Scheinkommando zubringen muss, das ihm keine Gelegenheit gewährt, seine Fähigkeiten als Truppenführer zu zeigen und zu entwickeln, während jene, die er selbst ausgebildet hat und deren Eignung und Befähigung von ihm genau gekannt sind, Kommandostellen bekleiden, in denen tatsächlich Truppen geführt und relativ leicht die Bedingungen zum Avancement erworben werden können. Als kaum zu ertragende Ungerechtigkeit muss dies aber empfunden werden, wenn die Uebertragung solcher Kommandos dann noch die weitere Folge hat, dass das Avancement in höheren Grad oder wenigstens verlangsamt verunmöglicht wird.

Man sage nicht, dass die Uebertragung solcher Landwehrkommandos an einen Instruktor nur vorübergehend sei. Aus dem Offiziersetat kann nachgewiesen werden, dass Instruktoren viele Jahre, ja sogar seit ihrer Ernennung zu Stabsoffizieren ausschliesslich in der Landwehr eingeteilt sind. Und wenn auch solche Landwehrkommando-Uebertragung nur zwei oder drei Jahre dauert, so ist durch die neue Verordnung der betreffende Offizier doch um diese Jahre ganz oder zum grössten Teil im Avancement zurückgestellt; denn er kann während dieser Zeit als Kommandant eines Landwehrregiments gar nicht die Wiederholungskurse machen, die die Verordnung fordert, um avancieren zu dürfen.

Entweder muss der Art. 107 M.-O. zweiter Absatz so aufgefasst werden, dass Instruktoren nur im Auszug einzuteilen sind oder, wenn man sich die Freiheit wahren will, dieselben auch bei der Landwehr einzuteilen oder einzelne von ihuen länger oder kürzer uneingeteilt zu lassen, dann dürfen die Beförderungsbedingungen der neuen Verordnung nicht auf diese Instruktoren angewendet werden. Es geht unmöglich an, dass irgend einer derjenigen Offiziere, die immer im Dienst sind, durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen im Avancement ungünstiger gestellt ist als die andern Offiziere, die nur zeitweise im Dienst sind.

Durch den zweiten Absatz des Artikels 107 wollte unser jetziges Gesetz das Instruktionskorps fest mit dem übrigen Offizierkorps verschmelzen. Das wird niemals erreicht, wenn, wie aus dem hier Dargelegten hervorgeht, der Instruktor im Avancement gegenüber den andern Offizieren zurückgesetzt ist. Die Beförderungsverordnung bedarf in dieser Beziehung einer Revision oder Ergänzung.*)

Der militärische Wert des neuen Zeppelin'schen Luftschiffes.

(Korrespondenz.)

Die Vorversuche mit dem grossen Zeppelinschen Luftschiff sind bis jetzt derart günstig verlaufen, dass angenommen werden darf, er werde auch die grosse Ballonfahrt glücklich bestehen, die für die Uebernahme durch das deutsche Reich zur Bedingung gemacht worden ist. Bekanntlich wird eine Probefahrt von 24 stündiger Dauer verlangt, auf der mindestens 400 Kilometer zurückgelegt werden, eine Höhe von 1500 Meter erreicht und der Beweis erbracht wird, dass das Luftschiff auf festem Boden landen kann.

Jedermann von Herz wird dem greisen Erfinder aufrichtig den durch seine zähe Energie wohlverdienten Erfolg gönnen, aber der Beweis des Kriegswerts und der Kriegstüchtigkeit ist damit noch nicht erbracht.

Die jüngsten verunglückten Fahrten des "Great Morell" und des Ballons Capitan Olivellis, sowie des englischen Ballons "Valkyrie" haben bewiesen, welchen schweren Gefahren, Unfällen und Havarien die Luftschiffe ausgesetzt sind, wenn sie, wie der erstere, nicht solid konstruiert sind, oder, wie der Olivellis, in Gewitter, oder, wie der letztere, an die Grenze entgegengesetzter Luftströmungen oder in Schneestürme geraten. Selbstverständlich wird durch Unfällen die die Möglichkeit von haltung des mit Zeppelin abgeschlossenen Vertrages, wenn seine Bedingungen erfüllt werden, nicht alteriert, und dass das deutsche Reich mit seinen grossen Mitteln die Fortsetzung der Fahrtversuche weit leichter durchführen kann, als ein Privatmann, der bereits so viel für sie opferte, und dass dasselbe in jenem Falle sein grosses Werk übernimmt und weiter fördert, ist angezeigt und eine gebotene Verpflichtung. Allein an der unlängst aufgetretenen Behauptung: "Eine für Kriegszwecke voll ausreichende Verwendbarkeit werde das Zeppelin'sche Luftschiff auf alle Fälle aufweisen", sind zurzeit noch Zweifel gestattet. Bringen doch, Hauptmann Hildedie Vertreter der Militärbrand zufolge, verwaltung und die in Friedrichshafen anwesenden Luftschifferoffiziere den grossen Luftschiffen immer noch keine Sympathie entgegen. Zwar wurde die gleichzeitige Behauptung, "von der massgebenden Stelle sei auch stets der Ankauf der Zeppelin'schen Ballons bekämpft worden", inzwischen dementiert, jedoch diejenige nicht, dass der Kommandeur des Luftschifferbataillons, Major Gross, der Zeppelin'schen Erfindung immer noch skeptisch gegenüber stehe, obgleich er die bisherigen Erfolge des Systems anerkennen musste.

Wenn auch an und für sich die kleinen Havarien, die den angesagten ersten Aufstieg verzögerten und veranlassten, dass die erste Probefahrt nicht ganz gelang, bei so einer Neukonstruktion nichts sagen wollen, so beweist doch die Verhinderung des Aufstiegs durch Undichtwerden zweier Auspufftopfmäntel und durch den Föhnsturm, von wie vielen Umständen der sichere Gebrauch einer solchen Maschine abhängig ist. Die erstern Verzögerungen traten ganz unerwartet ein, nachdem man wohl für den Aufstieg zum 16. Juni genügend bereit zu sein glaubte. Im Kriegsfall vermag aber selbst eine kurze Verzögerung in den Tagen grosser Entscheidungen und den ihnen unmittelbar vorausgehenden, die Tätigkeit

^{*)} Anmerkung der Redaktion. Uns scheint. der Grund der berechtigten Klagen liegt nicht in den Bestimmungen der Beförderungsverordnung, sondern in der Auffassung des Instruktionskorps und darin, dass man noch nicht angefangen hat, den Bestimmungen des ersten wie des zweiten Absatzes des Artikels 107 des Gesetzes nachzuleben. Dass man nicht, nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, Instruktoren "in der Militärverwaltung verwendet", ist der Grund, weswegen im Instruktionskorps vielzuviel ältere Offiziere höhern Grades sind, und dies wiederum ist der Grund, weswegen man nicht recht den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Gesetzes-Artikels nachlebt und fortfährt, sich mit der aus frühern Zeiten beliebten Einteilung der Instruktoren bei der Landwehr zu behelfen, wo sie mehr oder weniger nur auf dem Papier ein Kommando führen. Es ist evident, dass es unmöglich angeht, jetzt plötzlich (wie es dem zweiten Absatz des Artikels 107 entspricht) all den Obersten und Oberstleutnants im Instruktionskorps, die zur Disposition stehen oder ein Titularkommando in der Landwehr führen, ein wirkliches Kommando zu geben. Soweit nicht durch Anwendung des ersten Absatz Artikel 107 nach oben Luft gemacht werden kann, muss ein grosser Teil von ihnen dort bleiben, wo sie vor Erlass des neuen Gesetzes waren; aber man darf keine Instruktoren neu in solche Stellung bringen - niemals aber darf man auf diese Instruktoren in Ausnahmestellung Bestimmungen über Avancements-Bedingungen zur Anwendung bringen, die für die normalen Verhältnisse zugeschnitten sind.